

Sollen psychisch Kranke in ihr Krankenblatt Einsicht nehmen?

Erklärung der Liste 4 der Delegiertenversammlung

Im Hinblick auf die bevorstehende Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Frage des Rechtes auf Einsichtnahme psychisch Kranke in ihr Krankenblatt geben wir unterzeichnenden Ärzte der Hoffnung Ausdruck, daß der Bundesgerichtshof das Urteil des Berliner Kammergerichtes vom 1. Juni 1981 bestätigt, das einem ehemaligen Patienten der Psychiatrischen Klinik der Freien Universität Berlin das Recht auf Einsicht in die über ihn angefertigten Klinik-Akten zugesprochen hat.

Wenn nicht einmal wir Ärzte im Umgang mit unseren Patienten die Gleichstellung von psychisch Kran-

ken mit physisch Kranken uneingeschränkt praktizieren, werden wir von unsrer Umwelt, also der Öffentlichkeit, nicht glaubwürdig fordern und erwarten können, Vorurteile und Benachteiligungen gegenüber diesen Menschen zu hinterfragen und aufzugeben.

Jene Störung im Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, die durch die Tatsache existent ist, daß psychiatrischen Patienten Einblick in ihre Behandlungsakten verweigert worden ist, überwiegt nach unsrer Erfahrung und Beurteilung bei weitem die möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten für den Patienten. Einzelheiten der Be-

schreibungen und Erörterungen in seiner Krankengeschichte aufzunehmen und konstruktiv zu verarbeiten – Schwierigkeiten, deren konstruktive Bewältigung im übrigen auch ein Teil ärztlicher Arbeit sein sollte.

Weder eine eventuelle geringere Belastbarkeit und eine größere Unsicherung noch eine Veränderung des Selbstverständnisses der Persönlichkeit Geschäftsfähigkeit im Sinne des BGB vorausgesetzt lassen für uns Unterzeichner den Schluß zu einer bestimmten Gruppe von Patienten bzw. deren Bevollmächtigten ein elementares Recht vorenthalten zu müssen. Im Gegen-

Berufspolitik

teil: Es muß befürchtet werden, daß die praktizierte und jetzt offensiv gerechtfertigte Verweigerung der Einsichtnahme, die anhand der laufenden Gerichtsprozesse zu verfolgen ist und sich auch gegen die bisherige Rechtsprechung richtet, anhaltende negative Auswirkungen insbesondere auf das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient entfalten wird.

Demgegenüber wird nach unserer Erfahrung und Überzeugung die ärztliche Bereitschaft, dem Patienten erforderlichenfalls auch Einblick in die über ihn geführten Aufzeichnungen zu geben, das Vertrauen des Patienten in diesen seinen Arzt gerade bestärken.

Für die Liste 4 gezeichnet:
Dr. med. Jürgen H. A. Götte